

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 20.05.2010
2	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
3	Bebauungsplan 57B – Hauptstr./Humboldtstr./Fröbelstr.

**Entgeltordnung  
der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein  
vom 20.05.2010**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden auf privatrechtlicher Basis folgende Entgelte erhoben:

**1. Entgelte**

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten mit Ausnahme der Nummer 2.6 und der Nummer 2.7 handelt es sich um Jahresbeträge, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen fällig werden.

Darüber hinaus sind die Entgelte nach Nummer 2.6.1 in einer Summe im Voraus fällig.

Bestimmte Angebote (insbesondere in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen) können entgeltfrei durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule im Rahmen ihrer Budgetverantwortung.

**2. Höhe der Entgelte**

	Jahresbetrag	monatlich
<b>2.1 Elementarbereich</b>		
Eltern-Kind-Kurse (45 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Früherziehung (60 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Grundausbildung	246 €	20,50 €
<b>2.2 Instrumental- und Vokalunterricht</b>		
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)	312 €	26,00 €
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (60 min)	420 €	35,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min)	468 €	39,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (30 min)	624 €	52,00 €
Einzelunterricht (15 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (45 min)	936 €	78,00 €
<i>Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.</i>		

Kombiunterricht, 3 Teilnehmende (jeder Teilnehmende erhält einmal wöchentlich Gruppenunterricht (40 min) und zusätzlich zehn Unterrichtseinheiten

Einzelunterricht á 20 min jährlich) 492 €      41,00 €

Für den Einzel- und Partnerunterricht im Fach Klavier erhöht sich das Entgelt um 10 %.

### **2.3 Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)**

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten	entgeltfrei	
sonstige Teilnehmende	120 €	10,00 €

### **2.4 Unterricht in darstellenden Künsten**

Tanz (60 min)	246 €	20,50 €
---------------	-------	---------

Auf die unter 2.2 - 2.4 genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.

### **2.5 Studienvorbereitende Ausbildung**

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 45 min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern.

Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

888 €      74,00 €

### **2.6 Kurse und Workshops**

#### **2.6.1 Workshops**

8 und mehr Teilnehmende	3,90 € mtl. (je 45 min)
5 - 7 Teilnehmende	5,90 € mtl. (je 45 min)
3 - 4 Teilnehmende	9,90 € mtl. (je 45 min)
2 Teilnehmende	15,70 € mtl. (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	31,40 € mtl. (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	21,00 € mtl. (je 30 min)

#### **2.6.2 Kurse (unterschiedliche Dauer)**

13 und mehr Teilnehmende	16,40 € (mtl.)
--------------------------	----------------

8 - 12 Teilnehmende	22,70 € (mtl.)
5 - 7 Teilnehmende	27,00 € (mtl.)
3 - 4 Teilnehmende	44,20 € (mtl.)

#### 2.6.3

Von den Entgelten unter Nummer 2.6.1 und Nummer 2.6.2 kann bei besonderen Veranstaltungen abgewichen werden, insbesondere, wenn diese sich aus finanziellen Gründen sonst nicht durchführen ließen. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

### 2.7 Benutzung von schuleigenen Instrumenten

Die Entleihe von Instrumenten für Kinder, die am „Monheimer Modell Musikschule für alle“ teilnehmen, ist kostenfrei.

Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Entgelte:  
Streich- und Zupfinstrumente kleinerer Mensur

8,50 € (mtl.)

alle anderen Instrumente

vom 1. bis zum 12. Ausleihmonat

8,50 € (mtl.)

vom 13. bis zum 24. Ausleihmonat

15,80 € (mtl.)

ab dem 25. Ausleihmonat

20,00 € (mtl.)

Eine Leihdauer über das erste Jahr hinaus ist nur möglich, wenn die Musikschule das Instrument nicht für einen anderen Teilnehmenden benötigt.

### 3. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres besteht die Entgeltspflicht vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres. Es handelt sich um Jahresbeträge, die auf zwölf monatliche Raten verteilt werden, s. Nummer 1.

### 4. Entgeltermäßigung, Stundung, Entgeltfreiheit

#### 4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule gleichzeitig, so können auf Antrag die nach Nummer 2 festgesetzten Entgelte für jeweils ein

Schuljahr je nach Familieneinkommen Ermäßigungen entsprechend nachfolgender Tabelle eingeräumt werden. Das gesamte Einkommen der Familie wird hierbei zugrunde gelegt.

Jahreseinkommen der Familie	Ermäßigung in Prozent
Bis 26.000,- €	30 %
Bis 38.000,- €	20 %
Bis 50.000,- €	10 %

#### 4.2 Sozialermäßigung

Unbeschadet der Regelungen unter Nummer 4.1 kann auf Antrag das nach Nummer 2 festgesetzte Entgelt bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von 80 % gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen.

Darüber hinaus kann das Entgelt für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % entsprechend nachfolgender Tabelle ermäßigt werden.

Einkommen überschreitet Sozialhilfeanspruch	Ermäßigung in Prozent
Überschreitung um 10 %	50 %
Überschreitung um 20 %	30 %
Überschreitung um 30 %	20 %

#### 4.3

Unbeschadet der Nummer 4.1 und der Nummer 4.2 können die Entgelte gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

#### 4.4.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (s. 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

### 5. Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird für jeweils vier Ausfälle im Schuljahr ein Monatsentgelt rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres.

### 6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.05.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 20. Mai 2010

gez.

D. Zimmermann

Bürgermeister

## Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Parkplatz an der Alfred-Nobel-Straße Gemarkung Monheim, Flur 2, Flurstücke 317 und 322 wird gem. § 6 Abs.1 des Straßen und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 10.08.1983 in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet

Der Parkplatz wird als Gemeindestraße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist nach § 47 StrWG NRW die Stadt Monheim am Rhein.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Fachbereich 4, Beitragswesen, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzulegen.

Monheim am Rhein, den 27.05.2010

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

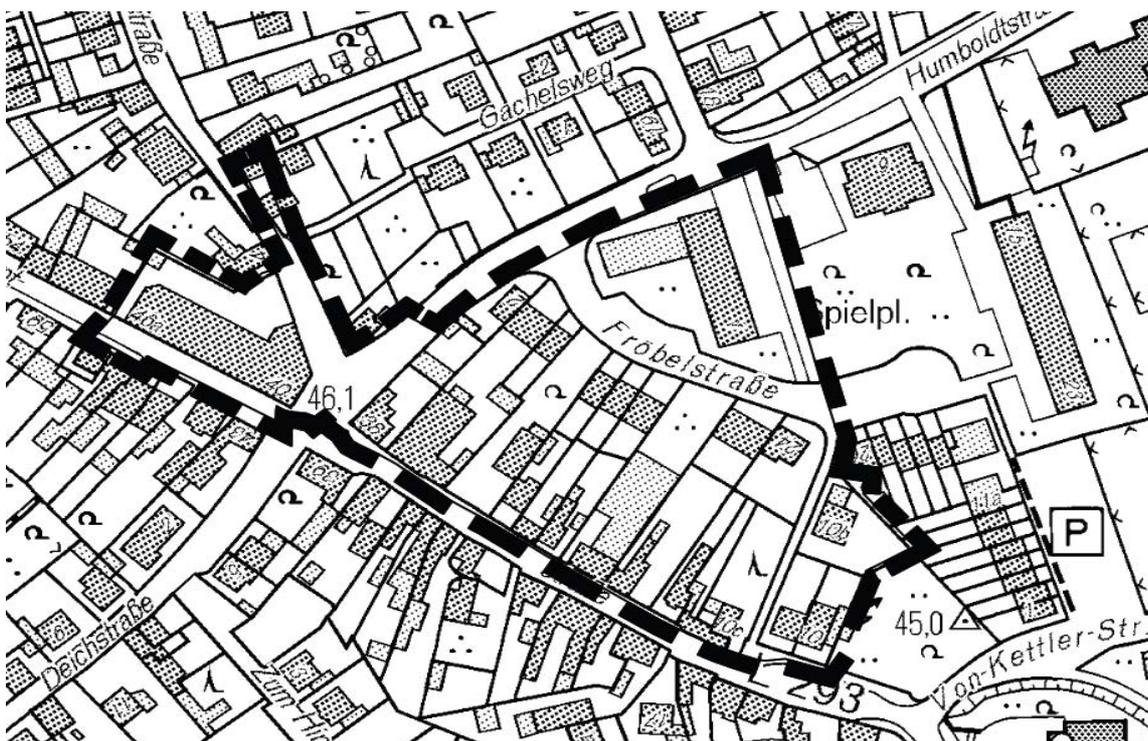
**Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 21.04.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes:

- **Bebauungsplan 57B – Hauptstr./Humboldtstr./Fröbelstr.**

gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Geltungsbereich:



**Die Ziele der Planung:**

- **Verhinderung von Abwanderungstendenzen vor allem der jüngeren Menschen**
- **Ausweitung des Eigenheim-Angebotes insbesondere als Wohnungsangebot für die ortsansässige Bevölkerung,**
- **Aufrechterhaltung der eigenständigen Charaktere der beiden Stadtteile Alt-Monheim und Baumberg**
- **Förderung der Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur hinsichtlich einer wohnungsnahen Grundversorgung**

Der Plan einschließlich Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom:

**07.06.2010 – 09.07.2010 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar:

**Montag bis Mittwoch:                    08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag:                                08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr**  
**Freitag:                                        08.30 Uhr – 12.00 Uhr**

Während dieser Zeit können zu den Bauleitplänen Anregungen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Planungen unter <http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an [stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) abzugeben.

Zu dem Bauleitplanentwurf liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Schallschutzgutachten der Firma Peutz zur Erforderlichkeit passiver Schallschutzmaßnahmen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 29 B – AZ: VL-5920-1 vom 25.09.2000

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau – und Verkehrsweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 20.05.2010

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann